

Mandanteninformation zum Sanierungs- und Insolvenzsteuerrecht

März 2020



Fragen zum Schicksal der Organschaft in der Insolvenz waren in den vergangenen Jahren wiederholt Gegenstand der Rechtsprechung der Finanz- und Zivilgerichte. Nunmehr hatte sich der BFH mit dem Schicksal der umsatzsteuerlichen Organschaft bei Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung mit Vollstreckungsschutz und der Aufrechnung bei nicht erkannter Organschaft im Insolvenzverfahren auseinanderzusetzen. Er schafft damit mehr Rechtssicherheit, wenn auch nur teilweise in erfreulicher Weise.



Umsatzsteuerliche Organschaft:
Keine Beendigung durch Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung, Bestätigung keine Anwendung § 55 Abs. 4 InsO



Nicht erkannte umsatzsteuerliche Organschaft: Aufrechnung des Finanzamts mit Erstattungsansprüchen aus der Umsatzsteuer; Bestätigung der materiellen Rechtsgrundtheorie



Kontakt | Impressum



Umsatzsteuerliche Organschaft: Keine Beendigung durch Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung, Bestätigung keine Anwendung § 55 Abs. 4 InsO

BFH, Urteil v. 27.11.2019 – XI R 35/17

Gemäß der Rechtsprechung des XI. Senats des BFH vom 27.11.2019 führt die Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung mit Vollstreckungsschutz nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 InsO beim Organträger und/oder der Organgesellschaft nicht zur Beendigung der umsatzsteuerlichen Organschaft.

Damit hob der erkennende Senat des BFH die Entscheidung der Vorinstanz, des FG Münsters, vom 07.09.2017 (Az. 5 K 3123/15 U), auf. Zu Unrecht hatte dieses entschieden, dass die umsatzsteuerliche Organschaft mangels organisatorischer Eingliederung mit Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung jedenfalls dann endet, wenn zugleich ein Vollstreckungsschutz nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 InsO angeordnet wurde. Die Beendigung der organisatorischen Eingliederung folgte dem FG Münster aus dem geänderten „Pflichtenprogramm“ der Organe.

Dieser Rechtsauffassung erteilte der BFH eine deutliche Absage und beendete eine jahrelang bestehende Rechtsunsicherheit für die eigenverwaltenden Schuldner und deren Sachwalter. In seiner Urteilsbegründung macht der BFH deutlich, dass dem Schuldner während der vorläufigen Eigenverwaltung die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis aus eigenem Recht zusteht, soweit das Insolvenzgericht keine beschränkenden Anordnungen erlässt. Die Anordnung des Vollstreckungsschutzes nach § 21 Abs. 2 Satz 1

Nr. 3 InsO ändert hieran nichts. Auch kommt es in der vorläufigen Eigenverwaltung zu keiner insolvenzrechtlich geprägten Überlagerung des „Pflichtenprogramms“ der handelnden Gesellschaftsorgane, sodass die organisatorische Eingliederung fortbesteht.

Zudem bestätigte der BFH die Rechtsprechung des BGH vom 22.11.2018 (Az. IX ZR 167/16), wonach im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren auch außerhalb des Schutzschirmverfahrens nur insoweit Masseverbindlichkeiten begründet werden, als der Schuldner vom Insolvenzgericht hierzu ermächtigt worden ist. § 55 Abs. 4 InsO findet im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren somit keine Anwendung. Dieser Einschätzung war allerdings auch bereits die Finanzverwaltung gefolgt (s. AEAO zu § 34, Fn. 1). Ausstehend ist noch die Entscheidung des V. Senats des BFH (Az. V R 14/19). Es bleibt abzuwarten, ob dieser dem XI. Senat des BFH und dem BGH folgt.

Folglich können die in vielen Fällen durch die umsatzsteuerliche Organschaft geschaffenen Liquiditätsvorteile bei der Schuldnerin auch noch in der vorläufigen Eigenverwaltung zur finanzwirtschaftlichen Sanierung beitragen, ohne dass hierüber über den Eröffnungsstichtag hinaus Rechtsunsicherheit besteht.

Nicht erkannte umsatzsteuerliche Organschaft: Aufrechnung des Finanzamts mit Erstattungsansprüchen aus der Umsatzsteuer; Bestätigung der materiellen Rechtsgrundtheorie

BFH, Urteil v. 15.10.2019 – VII R 31/17

Der VII. Senat des BFH hatte über die Zulässigkeit einer Aufrechnung bei einer nicht erkannten Organschaft zu entscheiden.

In Unkenntnis des Vorliegens dieser Organschaft leistete die GmbH in 2011 Umsatzsteuervorauszahlungen. Im Dezember 2011 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der GmbH eröffnet. Das Finanzamt meldete die nicht beglichene Vorauszahlung für September 2011 und die Umsatzsteuer 2011 zur Tabelle an und erließ in 2012 und 2013 entsprechende Feststellungsbescheide, die es nach Bestätigung der Organschaft in 2014 widerrief. Das Finanzamt der insolventen Organträgerin stellte der GmbH eine Haftungsberechnung zu, die ausschließlich deren Steuerforderungen enthielt, und rechnete mit den bereits durch die GmbH in 2011 gezahlten Umsatzsteuern auf.

Gegen diese Aufrechnung klagte der Insolvenzverwalter der GmbH mit der Begründung, die Aufrechnung von Haftungsansprüchen nach § 73 AO gegen den Rückforderungsanspruch nach § 37 Abs. 2 AO sei gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 1 und 3 InsO unzulässig. Das Erstattungsguthaben stehe der Insolvenzmasse der GmbH zu. Das FG Thüringen bestätigte mit seinem Urteil vom 16.03.2017 (Az. 1 K 512/15) die Zulässigkeit der Aufrechnung und verneinte die Anwendung des § 96 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 InsO.

Der BFH schloss sich der Rechtsauffassung des FG Thüringen unter Bestätigung der materiellen Rechtsgrundtheorie an. Der Erstattungsanspruch nach § 37 Abs. 2 AO aufgrund zu hoher bzw. nicht

geschuldeter Vorauszahlungen entsteht nach ständiger Rechtsprechung bereits im Zeitpunkt der Entrichtung unter der aufschiebenden Bedingung, dass am Ende des Besteuerungszeitraums die geschuldete Steuer geringer ist als die Vorauszahlungen. Dies gilt erst recht, wenn die Vorauszahlungen von vornherein ohne jeden materiellen Rechtsgrund gezahlt wurden. Der formellen Rechtsgrundtheorie, wonach es auf die Festsetzung des Erstattungsanspruchs bzw. dessen Änderung oder Aufhebung ankommt, folgte der BFH nicht.

Der Erstattungsanspruch der GmbH ist somit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Zeitpunkt der Zahlung entstanden, womit das Finanzamt diesen vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens schuldig geworden ist. Das Aufrechnungsverbot des § 96 Abs. 1 Nr. 1 InsO greift nicht.

Ebenso sieht der BFH den Anwendungsbereich des § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO als nicht eröffnet an. Das FG Thüringen konnte keine nach §§ 130 ff. InsO anfechtbaren Zahlungen feststellen. Der Insolvenzverwalter hatte hierzu nicht vorgetragen. Ihn traf jedoch die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO. Aufgrund der Bestätigung der materiellen Rechtsgrundtheorie ist bei der Prüfung der anfechtbaren Herstellung einer Aufrechnungslage nunmehr stets zu prüfen, ob diese schon zum Zeitpunkt der Vorauszahlung, also mit Entstehung der Erstattungsansprüche gemäß § 37 Abs. 2 S. 1 AO, entstand und zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen eines besonderen Anfechtungstatbestands vorlagen.




MANDANTENINFORMATION

Kontakt



Victor Frhr. von dem Bussche

Diplom-Kaufmann (lic. oec. HSG),
Steuerberater, Partner

-  Büro Hamburg
-  +49 40 35006-131 (Sekretariat)
-  Victor.Bussche@BRL.de



Hamburg
Jungfernstieg 30
20354 Hamburg
+49 40 35006-0

Berlin
Pariser Platz 4 A
10117 Berlin
+49 30 565556-0

Hannover
Gellertstraße 6
30175 Hannover
+49 511 543688-31

Bochum
Meinolphusstraße 6 - 10
44789 Bochum
+49 234 610688-0

Dortmund
Semerteichstraße 54 - 56
44141 Dortmund
+49 231 08771-0

Frankfurt
Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt
+49 69 1200 7471-10

 info@BRL.de
 www.BRL.de

Diese von BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN herausgegebene Mandanteninformation enthält auszugsweise eine Auswahl an Gesetzesänderungen, Entscheidungen der Rechtsprechung und Auffassungen der Finanzverwaltung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall.

Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

*BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN
Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB
V.i.S.d.P. StB Victor Frhr. v. d. Bussche*